

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Landkreis Göttingen  
Fachbereich Umwelt - Naturschutzbehörde  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland - BUND  
Landesverband  
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen  
Geiststraße 2  
37073 Göttingen  
Telefon 0551 / 5 61 56

Per E-Mail: [naturschutzrecht@landkreisgoettingen.de](mailto:naturschutzrecht@landkreisgoettingen.de)

[mail@bund-goettingen.de](mailto:mail@bund-goettingen.de)  
[www.bund-goettingen.de](http://www.bund-goettingen.de)

Ihr Zeichen  
70 11 07 138

Unser Zeichen  
Med

Ihre Nachricht vom  
9. Mai 2018

Datum  
13. Juli 2018

**Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 138 „Göttinger Wald“  
Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38  
NAGBNatSchG  
hier: Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Göttingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben und bitten um eine kurze Bestätigung des Einganges dieser Stellungnahme.

Wir begrüßen es, dass der Landkreis Göttingen für das FFH-Gebiet 138 nun endlich einen Schutzgebietsstatus nach BNatSchG festsetzen möchte. Zu diesem Vorhaben geben wir die folgende Stellungnahme ab.

### 1) Schutzkategorie

#### a) Naturschutzfachliche Wertigkeit des FFH-Gebietes

Nach dem Gutachten des Büros Luckwald von 2010 „beinhaltet das FFH-Gebiet einen repräsentativen Teilbereich des größten zusammenhängenden Buchenwaldkomplexes des Weser- und Leineberglandes mit beispielhafter Ausprägung von Waldmeister-Buchenwäldern und Orchideen-Buchenwäldern (größtes Vorkommen in Niedersachsen) auf Kalk sowie bodensauren Buchenwäldern auf Buntsandstein“. Dazu gesellen sich im Wald Eichenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder, Auwälder und Quellfluren sowie Kalk- und Felsfluren.

Im Offenlandbereich „liegt der Lebensraumtyp Kalk-Magerrasen und Trockengebüsche vielfach in prioritärer Ausbildung (mit bedeutenden Orchideenbeständen) vor. Auch hier dürfte es sich, nach dem oben zitierten

Gutachten, um eines der größten und zugleich artenreichsten Vorkommen dieses Lebensraumtyps handeln. Von gleich hoher Bedeutung ist das artenreiche mesophile Grünland, das z. T. den seltenen Typ der Berg-Glatthaferwiese enthält.

Nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind in dem Gebiet insbesondere der prioritäre Lebensraumtyp „orchideenreiche Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ und vier weitere Lebensraumtypen und nach Anhang II der RL die Tierarten Kamm-Molch, Großes Mausohr und Grünes Besenmoos vertreten. Der besondere Schutzzweck, als Teil des Europäischen Netzes „Natura 2000“, ist der Schutz und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, was ein Verschlechterungsverbot einschließt.

Diese Ausführungen machen mehr als deutlich, dass es sich beim „Göttinger Wald“ naturschutzfachlich um einen, nicht nur regional sondern landesweit, herausragenden Biodiversitätshotspot handelt, dem der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) höchste Schutz zuteilwerden sollte.

#### b) Welche Schutzkategorie ist für das FFH-Gebiet „Göttinger Wald“ angemessen?

Nach der geltenden Rechtsprechung kann für die Sicherung eines FFH-Gebiets die Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Einzelfall hinreichend sein, die Eignung wird allerdings eher mit Skepsis betrachtet. Die Kategoriewahl ist eine Entscheidung des Einzelfalls und soll sich an den Schutzbedürfnissen des jeweiligen Gebietes orientieren. Und: „angesichts der hohen ökologischen Wertigkeit der Natura 2000-Gebiete ..... ist vorrangig an die strengen Kategorien des Naturschutzgebiets (NSG), Nationalpark oder Nationales Monument zu denken“ (Gellermann und Landmann, Rohmer Umweltrecht). LSGs haben eine geringere Schutzintensität, sie dienen vorrangig dem Erhalt des Landschaftsbilds und der Ermöglichung der (naturnahen) Erholung.

Nach dem Gemeinschaftskommentar zum BNatSchG (Böhm, Koch, Pache, Carl Heymanns Verlag) ist die Schutzkategorie NSG die strengste Kategorie des Gebietsschutzes, die ein absolutes Veränderungsverbot vorsieht. Außerdem steht im Fokus der Kategorie NSG „insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten“.

**Angesichts dieser Sachlage ist die BUND-Kreisgruppe zum eindeutigen Ergebnis gekommen, dass das gesamte FFH-Gebiet als NSG gesichert werden muss.**

Weiterhin ist anzumerken, dass sich diese Schutzkategorie in einem Teilgebiet des FFH-Gebietes 138, im seit 2007 ausgewiesenen NSG „Göttinger Stadtwald und Kerstlingeröder Feld“ naturschutzfachlich hervorragend bewährt hat und dort dem Gebiet von der Bevölkerung eine inzwischen unbestrittene Akzeptanz entgegengebracht wird. Diesem Umstand ist auch zu verdanken, dass der Umweltausschuss der Stadt Göttingen am 31.5.18 einstimmig entschieden hat, dass für alle Waldbereiche im städtischen Teil des FFH-Gebiets 138 ein NSG-Ausweisungsverfahren eingeleitet wird. Für die Offenlandbereiche wird zwar die Kategorie LSG angestrebt. Allerdings soll das bereits existierende NSG Bratental um weitere geeignete Gebiete, die vor allem den prioritären Lebensraumtyp „orchideenreiche Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ repräsentieren, arrondiert werden.

Somit ist ein weiteres Argument für die Ausweisung des zum Landkreis gehörenden FFH-Gebietes 138 hinzugekommen: Es ist nicht zielführend die Waldflächen und Kalktrockenrasenflächen auf Landkreisgebiet als LSG auszuweisen, obwohl sie die gleiche naturschutzfachliche Wertigkeit besitzen, wie die Waldflächen und Trockenrasenflächen im Stadtgebiet.

## 2) Umsetzung der Regelungen der FFH-RL

Die im vorliegenden LSG VO-Entwurf vorgesehenen Regelungen sind nicht geeignet, die Vorgaben der FFH-RL zum Schutz der prioritären Lebensraumtypen und Arten zu erfüllen, daher erachten wir den LSG VO-Entwurf für nicht rechtskonform.

Es genügt hier auch nicht wie in § 3 Abs. 4 LSG-VO-Entwurf die folgende Formulierung aufzunehmen:  
„ Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung ... zu gewährleisten“.

Dies ist eine ungeeignete, weil unverständliche bzw. missverständlichen, Formulierung. **Wir fordern mit Nachdruck, dass hier das Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-RL im Wortlaut als Mindestanforderung aufgenommen wird.**

Das Verschlechterungsverbot kann aber durch die Regelungen wie sie bisher in dem LSG-VO-Entwurf enthalten sind nicht garantiert werden.

Auch die Verbote und Erlaubnisvorbehalte in den §§ 4 und 5 des LSG VO-Entwurf sind unzureichend und können einen angemessenen Naturschutz im Sinne der FFH-RL nicht sicherstellen. Problematisch für den Schutz und Erhalt prioritärer Lebensraumtypen (s. o.) und prioritärer Arten (§3 Abs. 2 Nr. 9. des LSG-Entwurfs) ist, dass in dem LSG-VO-Entwurf als **besonderer Schutzzweck** (§ 3 (2) Nr. 3) „die Erhaltung und Entwicklung der naturbedingten Eignung des Gebietes für die Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung genannt wird“.

Viele der prioritären LRT und Arten vertragen auch keine noch so naturverträgliche Erholung! Die macht unsererseits wiederum deutlich, dass die Schutzkategorie LSG nicht für das FFH-Gebiet 138 geeignet ist. Die Schutzkategorie LSG nach BNatSchG ist auf Schutzgüter wie Erhalt des Landschaftsbild und Förderung der Erholung ausgerichtet und von seinem Instrumentarium nicht geeignet prioritäre Lebensräume und Arten entsprechend der FFH-RL zu schützen (s. o.).

**Wir fordern, dass der oben bereits zitierte Passus (§ 3 (2) Nr. 1) „die Erhaltung und Entwicklung ....für die Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung“ beim Besonderen Schutzzweck gestrichen wird, da sich die Natur in den LRT 91EO\* und LRT 9110 des FFH-Gebiets möglichst störungsfrei entwickeln können soll.**

## 3) Aufnahme weiterer gefährdeter Tierarten in die Schutzgebietsverordnung(en)

Die Schutzgebietsverordnung bezieht sich bisher bei der Nennung von Tier- und Pflanzenarten ausschließlich auf Arten des Anhangs II der FFH-RL und damit auf das allernotwendigste Minimum.

**Wir fordern, dass beim besonderen Schutzzweck (§ 3 Abs. 2 des LSG VO-Entwurfs) weitere Tierarten aufgenommen werden.**

Dies sind die Fledermausarten Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Kleiner Abendsegler, die alle streng geschützte Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Anhang VI der FFH-RL sind. Gerade diese Waldarten sind beim besonderen Schutzzweck zu berücksichtigen, weil sie auf reich strukturierte Wälder mit Altholzbeständen angewiesen sind. Sie benötigen Baumhöhlen als Quartiere und jagen im Laub- und Kronenbereich der Bäume.

Als Säugetiere sind die Wildkatze und der Luchs aufzunehmen, die ebenfalls strukturreiche Laubwälder besiedeln und im FFH-Gebiet nachgewiesen sind.

#### **4) Monitoring, Erhaltungs-, Wiederherstellung und Pflegemaßnahmen**

In den Entwürfen zu den SchutzgebietsVO müssen zwingend ein Monitoring der prioritären Lebensräume und Arten vorgeschrieben werden. Artenspezifische Schutzziele und Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen müssen festgesetzt werden, um einer Verschlechterung der Erhaltungszustände entgegenzuwirken. Das Verschlechterungsverbot muss im VO-Text im Wortlaut genannt werden (s.o.).

#### **5) Regelungen zu Habitatbäumen**

In § 6 des LSG VO-Entwurfs ist je nach Erhaltungszustand eine sehr differenzierte Regelung zu Erhalt von Habitatbäumen vorgesehen. Diese Regelung ist unzureichend, viel zu kompliziert, kaum kontrollierbar und damit unpraktikabel. **Wir fordern, dass stattdessen im gesamten FFH-Gebiet eine einheitliche Regelung festgesetzt wird: Es sollen mindestens 5 Habitatbäume pro ha markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.** Dies ist eine Regelung, die bereits seit 1991 im gesamten niedersächsischen Staatswald nach dem LÖWE-Programm gültig ist. Die Waldbehandlung in einem FFH-Gebiet kann doch nicht schwächer ausfallen als im Wirtschaftswald des Landes Niedersachsen!

Wenn dieser Forderung nicht nachgekommen wird, muss auf den Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keine FFH-Lebensraumtypen darstellen (§ 6 Abs. 1 a) mindestens 3 Stück starkes Totholz je ha Waldfläche belassen werden. Dabei sollte stehendem gegenüber liegendem Totholz der Vorrang gegeben werden.

Die Ausweisung der Habitatbäume sollte im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen und dabei Bäume mit mehr als 50 cm Stammdurchmesser ausgewählt werden. Eine Vernetzung der Totholzstrukturen entsprechend dem Kohärenz-Prinzip der FFH-RL muss gegeben sein, um für die wenig beweglichen totholz-besiedelnden Arten einen erreichbaren Lebensraum zu erhalten.

#### **6) Beschilderung und Gebietsinformation**

Der Schutzcharakter muss für das gesamte Gebiet durch entsprechende Beschilderung vor Ort klar erkennbar sein. Dabei sollte außer der Aufstellung der üblichen NSG-Schildern auch weitere Informationsschilder aufgestellt werden, die die Zugehörigkeit zum europäischen Netz „Natura 2000“ verdeutlichen und die Schutzwürdigkeit von Lebensräumen und Arten für Öffentlichkeit erläutern.

#### **7) Weitere einzelne Regelungen**

- a) Die in § 5 des LSG VO-Entwurfs benannten Tatbestände sollten in Verbotstatbestände (§ 4) überführt werden.
- b) Dies gilt in besonderem Maße für die Weihnachtsbaumkulturen (§5 Abs. 1 Nr. 2.).
- c) Dies gilt ebenfalls in besonderem Maße für bauliche Anlagen aller Art (§5 Abs. 1 Nr. 4.)

- d) Für die Gewährleistung eines fundierten Vogelschutzes und den Erhalt der beim besonderen Schutzzweck wertbestimmenden Anhang-I-Arten der VSchRL, ist ein Verbot für den Bau von Windkraftanlagen innerhalb des gesamten FFH-Gebietes festzusetzen.
- e) Der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden muss der absolute Ausnahmefall bleiben und darf nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden (§6 Abs. 1 Nr. 1e und 2h). Eine Anzeige genügt nicht.
- f) Das Klettern im FFH-Gebiet widerspricht eindeutig dem Schutzzweck. Deswegen fordern wir die Freistellung des Kletterns auf bestimmten Felsen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3) ersatzlos zu streichen.
- g) Im § 7 sind Bioenergieanlagen und Tiergehege zu streichen. Sie sind in keinem Fall mit dem Schutzzweck vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Ralph Mederake*

(Vorstand und AK Verbandsbeteiligung)